

A m t s b l a t t

der Gemeinde Mittelherwigsdorf

mit den Ortsteilen

Eckartsberg, Mittelherwigsdorf

Oberseifersdorf, Radgendorf



Anschrift: Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf • Am Gemeindeamt 7 • 02763 Mittelherwigsdorf • Telefon: 03583/50130 • Fax: 03583/501319
Internet: www.mittelherwigsdorf.de • E-Mail: gemeinde@mittelherwigsdorf.de

Nr. 7

13. Juli 2016

25. Jahrgang

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Mitte Juni beging die Ortsfeuerwehr Oberseifersdorf feierlich ihr 75-jähriges Jubiläum. Dies wurde gleichzeitig zum Anlass genommen, auch in Oberseifersdorf wieder eine eigene Jugendfeuerwehr ins Leben zu rufen. Gleich 12 Kinder werden ihren Dienst bei der Jugendfeuerwehr aufnehmen, darunter 7 Neuanmeldungen und 5 Kinder, die dankenswerterweise während der letzten Jahre bestens in Eckartsberg ausgebildet und betreut wurden. Den Verantwortlichen Jugendwarten wünsche ich ein glückliches Händchen und den Floriansjüngern eine spannende Zeit in der Jugendfeuerwehr, die gern mit dem Eintritt in den aktiven Dienst enden darf.



Wie wichtig auch die Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehr ist, konnte erahnen wer den Großbrand bei der Miku GmbH Mitte Juni in Oberseifersdorf miterlebt hat. Das schnelle und umsichtige Handeln der Kameraden unserer drei Ortswehren sowie der Feuerwehren aus Zittau, Oderwitz, Hirschfelde, Schlegel und Großhennersdorf verhinderte einen schlimmeren als den eingetretenen Schaden. Dafür möchte ich den knapp 100 beteiligten Kameraden herzlich danken. Unterm Strich ist wichtig, dass es keine ernsthaften Personenschäden gegeben hat und sich auch der Sachschaden - gemessen an der Gefahr, die bestanden hat - in Grenzen hält.

Kaum war das Feuer bekämpft, hielt ein anderes Element die Feuerwehren auf Trab. Wasser! Mehrere Starkregenereignisse sorgten im Juni dafür, dass die Arbeit der Freiwilligen erneut in Anspruch genommen werden musste. Im Vergleich zu den immensen Personen- und Sachschäden, die in den letzten Wochen beispielsweise in Süddeutschland verzeichnet werden mussten, ist die Schadensbilanz für unsere Region glücklicherweise eher gering. Dennoch werden wir uns in Zukunft auf eine Häufung derartiger Wetterkapriolen einstellen müssen. Mehr Regen in immer weniger Zeit. Dafür gibt es leider bisher weder Lösungen, noch steht eine angemessene Förderung zur Sanierung von Bachläufen, Regenwasserkanalisation oder Schaffung von Wasserrückhalteräumen in Aussicht. Ein Thema, dem wir uns in den nächsten Jahren verstärkt widmen müssen. Dem sich aber im eigenen Interesse auch jeder Grundstückseigentümer stellen sollte.

Schön zu erleben war jedoch, dass viele Anwohner in den Ortsteilen umsichtig gehandelt und unmittelbar nach den Regen mitgeholfen haben Bachläufe, Straßen und Fußwege zu säubern. Ein Beispiel, das gern Schule machen darf. Auch dafür möchte ich mich bei den Helfern bedanken.

Ich hoffe, dass wir nun alle gemeinsam die kommenden Sommerwochen ohne derartige Zwischenfälle genießen können. Den Kindern wünsche ich schöne und erlebnisreiche Ferien, bevor Anfang August das neue Schuljahr beginnt und an unserer Grundschule nach 2015 erneut zwei erste Klassen eingeschult werden.

Ihr Markus Hallmann, Bürgermeister

P.S.: Riesig gefreut habe ich mich, als ich Ende Juni die Nachricht erhielt, dass unser Eckartsberger Kinderhaus „Sonnenblume“ als Sieger aus der „Toom-Kita-Initiative 2016“ hervorgegangen ist. Ein herzliches Dankeschön also an den Toom-Baumarkt in Zittau und an alle, die ihre Stimme für unsere Einrichtung abgegeben haben. Mit dem Preisgeld von immerhin 3.000 Euro soll die naturnahe Gestaltung des Spielgartens finanziert werden.

Foto: Jenny Schmidt (JS-Photography)

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf

Montag 9.00–12.00 Uhr
 Dienstag 9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr

Gemeinderatssitzung August

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Donnerstag, dem **22. August 2016, um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Radgendorf, Radgendorfer Ring 40** statt. Die Tagesordnungen sind den Aushängen zu entnehmen und werden unter www.mittelherwigsdorf.de bekannt gegeben.

Gäste sind wie immer herzlich willkommen.

Markus Hallmann, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Gemeinderates vom 23.06.2016

Beschluss Nr. 025/06/16

Der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf beschließt ca. 256 m² des Flurstückes 160/6 der Gemarkung Oberherwigsdorf zu einer vorläufigen Gesamtsumme von 9.033,00 € zu erwerben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich Bürgermeister: 17, davon anwesend: 13, Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 026/06/16

Der Gemeinderat beschließt, der Firma **Bau GmbH Franke** mit einer vorläufigen Bruttoangebotssumme von **242.722,59 €** den Zuschlag zum Ersatzneubau Stützmauer „Am Gemeindeamt“ in Mittelherwigsdorf zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich Bürgermeister: 17, davon anwesend: 13, Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 027/06/16

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung neuer Computertechnik für die Grundschule Mittelherwigsdorf in Höhe von 7.481,03 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich Bürgermeister: 17, davon anwesend: 13, Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 028/06/16

Der Gemeinderat beschließt, dem Ingenieurbüro für Tragwerksplanung, Andreas Klaus mit einer vorläufigen Honorarsumme von **29.647,01 €** den Zuschlag für die Leistungsphasen 2-6 am Objekt „Neubau Hort“ zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich Bürgermeister: 17, davon anwesend: 13, Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 029/06/16

Der Gemeinderat Mittelherwigsdorf beschließt die Abwasserbeseitigungssatzung in der Neufassung vom 23.06.2016.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich Bürgermeister: 17, davon anwesend: 13, Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 030/06/16

Für das Haushaltsjahr 2015 werden insgesamt 9.661,52 Euro als Haushaltsausgabereserve in das Jahr 2016 übertragen. Eine Liste über die Einzelbeträge liegt dem Gemeinderat vor.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich Bürgermeister: 17, davon anwesend: 13, Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 031/06/16

Der Gemeinderat stimmt der Annahme von Spenden bis zum 13.06.2016 in nachfolgender Höhe zu. Die Auflistung über die Einzelspenden lag dem Gemeinderat vor.

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Betrag (€)
12.60.01.00	314700	Spenden von priv. Unternehmen	1483,02
28.10.04.17	314800	Spenden von Privatpersonen	50,00
36.51.01.01	314700	Spenden von priv. Unternehmen	300,00
36.51.01.01	314800	Spenden von Privatpersonen	804,60
36.51.01.04	314700	Spenden von priv. Unternehmen	10,00
Sachspende		Spende von priv. Unternehmen	885,00
			3532,62

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich Bürgermeister: 17, davon anwesend: 13, Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 032/06/16

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Neubau eines Altenpflegeheimes zur Erweiterung des bestehenden Altenpflegeheimes Wichernhaus auf dem Flurstück 389/5, Gemarkung Mittelherwigsdorf.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich Bürgermeister: 17, davon anwesend: 13, Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 033/06/16

Die Gemeinde Mittelherwigsdorf erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage für ein Eigenheimbau auf dem Flurstück 70/1 der Gemarkung Eckartsberg.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich Bürgermeister: 17, davon anwesend: 13, Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Mittelherwigsdorf (Abwasserbeseitigungs- satzung – ABS)

Aktualisierte Fassung in Anlehnung an die Novellierung des WHG 2010 und an die Novellierung des SächsWG 2013

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

1. TEIL – ALLGEMEINES

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Mittelherwigsdorf (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung (Einrichtung Schmutzwasser und Einrichtung Niederschlagswasser)
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanal bis ein-

- schließlich Prüfschacht/ Grundstücksübergabeschacht (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
 - (4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. TEIL – ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belastigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Gemeinde die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Gemeinde festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde ihn von der Einleitung ausschließen. § 22 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 8 Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Gemeinde kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums

für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwasserleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. TEIL – ANSCHLUSSKANÄLE UND PRIVATE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach der Schmutzwasserabgabensatzung abgegolten.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands ist in der Schmutzwasserabgabensatzung geregelt.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:
 1. Die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
 Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19 Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Gemeinde oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm-entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Gemeinde unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Gemeinde mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Die Gemeinde kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Gemeinde festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Gemeinde ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
- Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
 - Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.
- Den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 - die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
 - Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
 - die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Gemeinde den Grundstückseigentümer dazu auffordert.
- Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen:
- Die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht-öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Abwassergebührensatzung),
 - die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
 - das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Abwassergebührensatzung).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 - den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gemäß § 19 Abs. 3.
- (4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 21 Haftung der Gemeinde

- Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz) bleibt unberührt.

§ 22 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigun-

4. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Anzeigepflichten

- Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde anzuzeigen:

gen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie, um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 20 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 20 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

5. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Beiträge, Kostenerstattung und Gebühren

- (1) Für die angemessene Ausstattung mit Betriebskapital und infolge weiteren Kapitalbedarfs zum Ausbau oder zur Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und Gebühren nach der Schmutzwasserabgabensatzung und der Abwassergebührensatzung erhoben.
- (2) Für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse so-wie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) wird Kostenerstattung nach der Schmutzwasserabgabensatzung erhoben.
- (3) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde erhoben.

§ 25 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung am 13.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.03.1994 mit 1. Änderung vom 18.09.1995, 2. Änderung vom 20.11.1995 und 3. Änderung vom 21.10.1996 außer Kraft.

Mittelherwigsdorf, den 27.06.2016

Markus Hallmann, Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen

für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Verfahrensvermerk:

1. Öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf vom 29.01.2001 im „Amtsblatt“ der Gemeinde am: 13.07.2016
2. Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde(Landratsamt Görlitz, Kommunalamt) am: 19.07.2016

Mittelherwigsdorf, 27.06.2016



Markus Hallmann, Bürgermeister

Grundsteuern und Abgaben

Sehr geehrte Steuer- und Abgabenzahler,

die Gemeindekasse möchte Sie an die Fälligkeit für Steuern und Abgaben am **01.07.2016** erinnern. Fällig sind u.a. Grundsteuer A und B bei Jahreszahlern, die Hundesteuer sowie Land- und Garagenpachten.

Die betroffenen Steuer- und Abgabenzahler, die die offenen Forderungen noch nicht beglichen haben, werden gebeten, diesen Fälligkeitstermin zu beachten.

Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, fällige Beträge im Lastschriftverfahren durch die Gemeindekasse einzuziehen zu lassen. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie in der Gemeindekasse oder im Internet unter www.mittelherwigsdorf.de.

Prade, Gemeindekasse

Öffentliche Informationen

Als Gast im Gemeinderat

Neues Mobiliar im Oberseifersdorfer Vereinshaus. Räte und Gäste nahmen es dankbar zur Kenntnis. Es waren sogar noch ein paar bequeme neue Stühle frei im gut besuchten Sitzungssaal.

Parkplätze zu bekommen war dagegen für Räte und Gäste diesmal etwas kompliziert. Parallel fand ein Fußballspiel statt. Was vom „Gastronomie-Team“ der SG Rotation allerdings perfekt gemanagt wurde. Kein Teilnehmer der Ratssitzung brauchte sich über schlechte Bewirtung ärgern. Einen Parkplatz musste man aber suchen. Was sicher das Verständnis für die Parkplatz-Situation beim Kinderhaus „Märchenland“ in Mittelherwigsdorf steigerte. Die Gemeinde will dort Land erwerben um mehr Parkplätze zu schaffen. Der Rat war selbstverständlich dafür. Was einfach war. Wird die Maßnahme doch aus dem Programm „Brücken für die Zukunft“ mit 75 % gefördert.

100 Prozent Förderung gibt es für die Beseitigung von Schäden aus dem Hochwasser 2013. Aus diesem Programm soll eine Stützmauer „Am Gemeindeamt“ in Mittelherwigsdorf erneuert werden. „Rechtzeitig vor diesem Beschluss ist sie teilweise eingefallen ...“ eröffnete der Bürgermeister die Beratung. Um dann zu verkünden, dass die volle Förderung

leider nur wirksam wird, wenn die Kosten im Rahmen der Schätzung bleiben. Leider sind durch die Vielzahl geförderter Projekte im ganzen Land die Auftragsbücher der einschlägigen Firmen so gefüllt, dass sie sich die Aufträge „aussuchen können“ und somit Angebote nicht am unteren Limit machen ... Sollen wir 47.000 Euro zuschießen? Oder noch einmal ausschreiben? Dass es auch Angebote gab, die 150.000 Euro über dem Schätzwert lagen gab schließlich den Ausschlag, den Zuschlag zum Bau zu geben. Es kann ja noch schlimmer kommen. Die Frage, ob die Mauer tatsächlich in dieser Art und mit Natursteinverblendung gebaut werden muss wurde kurz angesprochen. Die Ausschreibung war so gestellt und kann nicht verändert werden. Wird es eben etwas schöner. Warum nicht?

Wie schon in der letzten Sitzung angekündigt bedingt der Hortneubau noch eine Reihe notwendiger Beschlüsse. Diesmal ging es um die „Tragwerksplanung“.

„Ohne Statik geht es nicht“, meinte Bauingenieur Michael Erbe. Der Rat sah es genauso und bestätigte die Vorlage. Ebenso die Abwasserbeseitigungssatzung. Die bisherige stammt aus dem Jahr 1996. „Die Dinge, die geändert wurden liegen auf der Hand oder sind vorgegeben“, meinte Sabine Faßl. Die Räte sahen es auch so und verabschiedeten die Satzung.

Genauso bestätigten sie „Haushaltsreste“.

Und eine erfreuliche Flut von Spenden die im Mai eingegangen sind. „Ein erfreulicher Monat“, meinte der Bürgermeister. Über dreieinhalb Tausend Euro an Geld- und Sachspenden. Auch das gehört zu einer lebendigen Kommune! Natürlich bestätigte der Rat die Spenden.

Genauso zwei Bauanträge. Das Mittelherwigsdorfer Wichernhaus wird ein neues Gebäude errichten. In unauffälligem angepassten Baustil. 26 betreute Personen sollen dort einziehen. „26 dauerhafte Einwohner“, äußerte ein Zwischenrufer. Er hat Recht. Aber auch so hätte der Rat vermutlich nichts gegen die Erweiterung des Objektes gehabt. Eine vorhergehende Planung etwas weniger landschaftstypische Planung mit Flachdach war mehrheitlich schon akzeptiert worden. Diesmal stimmte der Rat einstimmig zu.

Eine weitere Anfrage war eine Voranfrage. Ob auf einer Fläche in Eckartsberg eventuell ein Eigenheim errichtet werden könnte. Der Rat hatte nichts dagegen.

„Kann eigentlich Jeder bauen was er möchte?“, fragte ein Ratsmitglied. Sabine Faßl vom Bauamt erläuterte „Wir haben keine Ortsbebauungssatzung. Im Prinzip ist es so, dass der Baustil nicht vorgeschrieben ist.“

Der Gast nahm es zur Kenntnis. Und hat dazugelernt. Hofft aber, dass Bauherren mit ihren Projekten trotzdem möglichst „Oberlausitztypisch“ bleiben ...

Dietmar Rößler

Sprechstunde des Friedensrichters

Am **Dienstag, dem 26.07.2016** findet die Sprechstunde von 17.00 bis 18.00 Uhr in der 1. Etage des Mittelherwigsdorfer Gemeindeamtes statt.

Die Postanschrift lautet: Gemeinde Mittelherwigsdorf
– Friedensrichter –
Am Gemeindeamt 7
02763 Mittelherwigsdorf

Die eingegangene Post wird ungeöffnet an den Friedensrichter weiter geleitet.

Per Email erreichen Sie die Friedensrichter unter friedensrichter@mittelherwigsdorf.de.

Regiebetrieb Abfallwirtschaft

Zahlungserinnerung für Abfallgebühren

Die Abfallgebühren für das III. Quartal sind bis zum **15.08.2016** zu entrichten.

Bitte überweisen Sie offene Beträge mit Angabe der Kundennummer an folgende Bankverbindung:

- Zahlungsempfänger Landkreis Görlitz
- IBAN DE53 8505 0100 3000 0002 15
- BIC WELADED1GRL

Bei Zahlungsschwierigkeiten ist die Vereinbarung einer schriftlichen Ratenzahlung oder Stundung möglich.

Sie können den Regiebetrieb Abfallwirtschaft zudem beauftragen, die Abfallgebühren von Ihrem Konto abzubuchen. Das Formular SEPA-Lastschriftmandat ist unter www.kreis-goerlitz.de unter Landratsamt, Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Formulare zu finden. Bitte senden Sie das Formular im Original mit einer handschriftlichen Unterschrift und per Post (keine E-Mail, kein Fax) an: Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Ansprechpartner:

Frau Kahlert 03588 261-705S SGL Rechnungswesen
 Frau Kärger 03588 261-710
 Frau Przybyl 03588 261-703 SB Buchhaltung
 Fax 03588/ 261-750, E-Mail: info@aw-goerlitz.de
 Internet: www.kreis-goerlitz.de

Kostenfreie Rücknahme von Pflanzenschutz-Verpackungen

Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln, Spritzenreinigern und Flüssigdüngern werden jetzt wieder gebührenfrei an den Sammelstellen des Rücknahmesystems PAMIRA zurückgenommen.

Die gemeinsame Initiative von Herstellern und Handel, die flächendeckend in Deutschland durchgeführt wird, sorgt für eine kontrollierte und sichere Verwertung der Behälter. Neben der thermischen Verwertung geht der Großteil der zerkleinerten Verpackungen ins werkstoffliche Recycling, zur Herstellung von Kabelschutzrohren.

Die Sammelstelle bei der **BayWa AG Reichenbach Agrar Vertrieb**, Paulsdorferstraße 6, 02894 Reichenbach/O. L. (Tel.-Nr.: 03 58 28 77 62 41, Fax: 03 58 28 77 62 46) ist vom **15. bis 18.08.2016** und am **10.11.2016** in der Zeit von 07.00 bis 16.00 Uhr geöffnet (Pause 12.00 bis 12.30 Uhr).

Zurückgenommen werden Pflanzenschutz-Kanister aus Kunststoff und Metall sowie Faltschachteln, Papier- und Kunststoff-Säcke.

Die Verpackungen müssen restlos entleert, gespült, trocken und mit dem PAMIRA-Logo versehen sein. Die Deckel sind getrennt abzugeben. Behälter über 50 Liter müssen durchtrennt sein.

Die Sauberkeit der Verpackungen wird bei der Annahme kontrolliert.

Weitere Termine und Informationen sind unter www.pamira.de verfügbar.

Kreativ-Wettbewerb 2016 im Abfallkalender

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft veranstaltet wieder einen Wettbewerb rund um die Themen Abfall, Wertstoffe, Recycling und Kompostierung. Die Mitarbeiter des Regiebetriebes Abfallwirtschaft bilden die Jury. Die besten Arbeiten werden im Abfallkalender 2017 abgedruckt und erhalten eine Prämie in Höhe von 50,00 Euro.

Auch in diesem Jahr sind Kindergarten- und Jugendgruppen, Schulklassen, Hortgruppen, Kunst-AGs sowie einzelne

Kinder und Jugendliche, die im Landkreis Görlitz wohnen, aufgerufen. Die gemalten Bilder, Comics, Gedichte, Collagen und Bastelarbeiten sind **bis zum 30. September 2016 im Original** an den Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51 in 02906 Niesky zuzusenden. Bitte Name, Klasse, Alter, E-Mail-Adresse und Telefonnummer auf der Arbeit vermerken.

Ein großes Dankeschön gilt allen Teilnehmern/innen, die Kunstwerke einreichen.

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft wünscht gutes Gelingen.

Kontakt: Landratsamt Görlitz, Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky, Tel. 0 35 88 2 61-7 16
 Fax 0 35 88 2 61-7 50
 E-Mail: info@aw-goerlitz.de
www.kreis-goerlitz.de

Mitteilungen vom Einwohnermeldeamt



Geburten:

OT Eckartsberg
 Meirich, Lia am 22.06.2016

OT Mittelherwigsdorf
 Göhl, Käthe Erika am 26.06.2016
 Körner, Leon Johannes am 02.07.2016

Herzlichen Glückwunsch!



Sterbefälle:

OT Mittelherwigsdorf
 Wünsche, Hans-Peter am 07.06.2016
 Engler, Elfriede am 15.06.2016
 Pfeiffer, Fritz am 17.06.2016
 Lehmann, Fritz am 17.06.2016
 Eckardt, Charlotte am 22.06.2016

OT Eckartsberg
 Nowak, Heinz am 23.06.2016
 Pohner, Anna am 26.06.2016

Herzliches Beileid

Amtsblatt

der Gemeinde Mittelherwigsdorf

mit den Ortsteilen
 Eckartsberg, Mittelherwigsdorf
 Oberselbsdorf, Radgendorf



Die Ausgabe 08/2016
 erscheint am 10.08.2016

Anzeigenschluss: 02.08.16

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Gemeinde Mittelherwigsdorf

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Herr Markus Hallmann, Bürgermeister

SATZ/DRUCK/ANZEIGEN:

Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH,

Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon (035873) 418-50,

E-Mail: post@gustavwinter.de, Ansprechpartner: Albrecht Schmidt

Mit Namen gezeichnete Artikel müssen nicht mit der Meinung des Herausgebers und der Redaktion übereinstimmen. Für eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen sowie keine Rücksendegarantie gegeben. Redaktionelle Änderungen des Manuskriptes, insbesondere Kürzungen, behalten wir uns vor. Für den Inhalt der Anzeigen sind die inserierenden Firmen verantwortlich.



*Wir gratulieren allen
Jubilaren recht herzlich
zum Geburtstag und
wünschen ihnen Gesundheit,
Freude und Wohlergehen!*

Mittelherwigsdorf

- | | | |
|--------|-------------------|--------------------|
| 02.08. | Lange, Siglinde | zum 70. Geburtstag |
| 05.08. | Fuchs, Elisabeth | zum 70. Geburtstag |
| 12.08. | Scholz, Hannelore | zum 75. Geburtstag |
| 14.08. | Wiesenack, Heiner | zum 75. Geburtstag |
| 16.08. | Hüttig, Rudolf | zum 80. Geburtstag |
| 27.08. | Dreißig, Rita | zum 70. Geburtstag |
| 29.08. | Stuedner, Evi | zum 80. Geburtstag |
| 31.08. | Pracht, Erhard | zum 70. Geburtstag |
| 31.08. | Prietzl, Gerd | zum 75. Geburtstag |

Oberseifersdorf

- | | | |
|--------|------------------|--------------------|
| 12.08. | Starke, Inge | zum 75. Geburtstag |
| 13.08. | Liske, Günter | zum 80. Geburtstag |
| 20.08. | Schmidt, Rolf | zum 70. Geburtstag |
| 25.08. | Rößler, Wolfgang | zum 85. Geburtstag |

Eckartsberg

- | | | |
|--------|-----------------------|--------------------|
| 01.08. | Degwerth, Klaus-Peter | zum 75. Geburtstag |
| 07.08. | Leiter, Wolfgang | zum 70. Geburtstag |
| 11.08. | Konrad, Eberhard | zum 75. Geburtstag |

*Allen hier nicht genannten Geburtstagskindern
wünschen wir auf diesem Wege
alles Gute, Gesundheit und persönliches
Wohlergehen.*

75 Jahre Freiwillige Feuerwehr Oberseifersdorf

Am 11.06.2016 luden wir zum 75 jährigen Bestehen unserer Freiwilligen Feuerwehr, alle umliegenden Feuerwehren, sowie unseren Bürgermeister, Bürgermeister a.D., weiter Abgesandte vom Landkreis Görlitz und seinem Feuerwehrverband ein, um mit uns dieses Jubiläum zu feiern. Doch es gab nicht nur dieses Jubiläum zu feiern, dieser Tag ist auch ein Neuanfang für die Jugendfeuerwehr in Oberseifersdorf, wo sich mit Beginn des neuen Schuljahres 12 Florians-Jünger regelmäßig im Gerätehaus Oberseifersdorf einfinden, um an den Diensten teilzunehmen.



14.00 Uhr begann die Festsitzung, zu der wir unsere Partnerfeuerwehr aus Großdrebnitz, die Kameraden aus Ostritz, Kameraden der Feuerwehren Mittelherwigsdorf und Eckartsberg / Radgendorf, den stellvertretenden Kreisbrandmeister Peter Seeliger, Bürgermeister a.D. Bernd Rößner, Bürgermeister Markus Hallmann, sowie viele interessierte Gäste begrüßen durften.



Die Anfangsworte richtete unser Ortswehrleiter Ralf Hallmann an die Gäste, als er aus der Chronik einige Erlebnisse und Geschichten der Feuerwehr vortrug, welche auch für uns jüngere Kameraden sehr interessant waren. Unsere Wehr wurde während des 2. Weltkrieges gegründet. Dies war eine Zeit großer Entbehrungen, sowie auch die Zeit danach. Auch wurde erwähnt, dass unser Geräthaus, in dem wir uns jetzt befinden, erst 1961 gebaut worden war. Da das alte Gebäude, welches nicht weit entfernt von unserm jetzigen Standort war, baufällig und einfach nicht mehr für die Kameraden nutzbar war. So kam auch der Umschwung zur heutigen Zeit, wo wir Kameraden leider immer wieder sagen müssen: „Hätten wir doch mehr Platz“. Leider ist das 1961 erbaute Geräthaus nicht mehr auf dem neuesten Stand und bietet nicht mehr den benötigten Platz.

Nach weiteren Reden von Kameraden, Bürgermeister und Abgesandten, war nun der neue Jugendwart an der Reihe, seine neue „Truppe“ den Gästen vorzustellen. Den 12 Florians-Jüngern war der Stolz in den Augen anzusehen, da sie jetzt Teil unserer Ortswehr sind. Für den Start haben wir es uns nicht nehmen lassen, den Kindern ein kleines Tanklöschfahrzeug als Präsent zu überreichen, damit sie sich immer an diesen Tag erinnern können.



Ein großes Dank gilt auch an die Kameraden aus Mittelherwigsdorf, die es sich nicht haben nehmen lassen, der Jugendfeuerwehr ihr erstes „Einsatzfahrzeug“ zu übergeben. Vielen Dank von uns.



Ein weiterer Dank geht auch an die Kameraden aus Eckartsberg / Radgendorf, die 5 Jungen in der Zeit mit übernommen hatten, in der es bei uns keine Jugendfeuerwehr gab und diese wunderbar ausgebildet haben.

Auch dem Bürgermeister gilt ein Dankeschön, denn er hat die Jugendfeuerwehr gleich zum ersten Dienst zum Essen eingeladen. Wenn das kein Ansporn für die Jungs ist ... Auch vom stellvertretenden Kreisbrandmeister gibt es einen Gutschein für eine Runde Eis für die Jungs. Da hoffen wir nur, dass uns dieser Sommer noch lange erhalten bleibt. Auch der Kreisjugendfeuerwehr gilt ein großes Dankeschön für das übergebene Präsent. Schade, dass Kamerad Kohl zeitlich verhindert war und leider erst nach der Festsitzung unserer Fest besuchte. Die Florians-Jünger und wir aktiven Kameraden haben uns sehr über die Geschenke und Präsente und die vielen Glückwünsche gefreut. Nach der Festsitzung war noch lange nicht Schluss. Die Feuerwehr Mittelherwigsdorf zeigte mit ihrer Technik, wie sie im Einsatzfall Personen aus einem Pkw befreien kann.



Diese Vorführung wurde von den Gästen gut angenommen. Mit staunenden Augen bewunderten die Gäste ebenso die Drehleiter der Feuerwehr Zittau, die mit ausgefahrenem Leiterpark den Festplatz überragte.



Auch regen Andrang gab es an der Hüpfburg, die uns von der Kreisjugendfeuerwehr zur Verfügung gestellt wurde.



Doch auch für die Erwachsenen gab es einen tollen Wettkampf, unser B-Schlauch-Kegeln. Hierbei konnten die Gäste versuchen, mit dem B-Schlauch, so viele Strahlrohre wie möglich umzustößen. Was doch etwas Geschick verlangte.



Nebenan befand sich der Pavillon der Jugendfeuerwehr, der einiges zu bieten hatte, z.B. Zuckerwatte, Bastelsachen und einen Kübelspritzen-Parcours. Einige Kinder waren dort kaum zu bremsen.



Um 17.00 Uhr begann dann unsere Vorführung eines Fettbrandes, welche anhand einer kleinen Geschichte dargeboten wurde. Anwesende Kameraden konnten sich dann versuchen, den ausgedehnten Brand mit einer Kübelspritze zu löschen... was ihnen natürlich nicht gelang. Deswegen stand schon unser LF mit 3 Kameraden bereit, um den Brand zu löschen, was uns auch nach kurzer Zeit gelang. Die Zuschauer waren begeistert und so gab es einen Beifall für unseren Maschinisten und den Angriffstrupp, welche das Feuer liquidierten.





Nun war der Nachmittag schon schnell vorbei gegangen, doch kein Grund das Fest zu beenden. Jetzt konnten unsere Gäste und wir Kameraden mit toller Live Musik von „Brettel“, der uns mit guter Irish Folk Musik und anderen handgemachten Stücken in Schwung brachte, feiern. Ebenso musikalisch unterhielt uns DJ Max von der Sunshine Disco,

wo wir ausgelassen das Tanzbein geschwungen haben. Ein toller gelungener Tag fand somit sein Ende. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

*Text: Markus Schnauder, Jugendwart OF Oberseifersdorf
Bilder: Jenny Schmidt, Fotografin*

Das Kinderhaus „Sonnenblume“ gewinnt bei Kita-Initiative 3.000 €

Wir haben es geschafft! Die Kita-Initiative des TOOM-Baumarktes in Zittau ist beendet und das Kinderhaus „Sonnenblume“ aus Eckartsberg ist der glückliche Gewinner des 1. Platzes. Mit der Hilfe und Unterstützung aller Personen, die fleißig für unser Kinderhaus abgestimmt haben, konnten wir von allen 10 Kindereinrichtungen die meisten Stimmen sammeln. Wir bedanken uns nochmals bei jedem Einzelnen, der zu TOOM-Baumarkt gefahren ist und seine Stimme für uns abgegeben hat. Es hat sich wirklich gelohnt. Die Kinder und das Team des Kinderhauses aus Eckartsberg freuen sich über unglaubliche 3.000 €. Mit diesem Geld können wir nun im TOOM-Baumarkt einkaufen und das Spielhaus im Garten für unsere Kinder erneuern.



Aus dem Hort berichtet

Atme tief den Sommer ein.

*Denke, was kann schöner sein.
Bin so richtig froh, zufrieden.
Denke nach, was mir beschieden.
Schau mir an die Blumenpracht,
Sonne freut sich auch und lacht.*



Alle Hortkinder atmeten tief auf am letzten Schultag – Endlich Sommerferien!!!

Sechs Wochen Ferien sind wieder vollgepackt mit Angeboten, die allen Freude bereiten werden. Kino, Zirkus, Sommerparty, Baden, Tauschen, Matschen, Reiten, Kräutertour, die Abschlussfahrt und vor allem Viel Zeit zum Spielen mit Freunden.

Natürlich darf der Urlaub mit der Familie nicht fehlen. Wir wünschen allen Hortkindern mit ihren Familien einen tollen Sommer.

Das Hortteam

Mit dem Zittauer Stadtwächter auf Tour

Am 20.06.2016 waren wir, die Klasse 3 der Grundschule Mittelherwigsdorf, mit dem Stadtwächter Herrn Kaminsky auf Tour durch Zittau. Wir begannen unseren Rundgang auf dem grünen Ring. Dort bewunderten wir seltene und wunderschön große Bäume. Leider war an der Blumenuhr das Meißner Glockenspiel außer Betrieb. Wir staunten über die tolle Bepflanzung und hörten den spannenden Erzählungen zu. Es ging vorbei am großen und kleinen Fastentuch. Das große Fastentuch kommt nur einmal in Deutschland vor und ist in der Kirche zum Heiligen Kreuz ausgestellt. Das kleine Fastentuch befindet sich im ehemaligen Franziskanerkloster. Im Salzhaus angekommen, hörten wir die Geschichte vom Salzmannchen, denn Salz wurde früher als weißes Gold bezeichnet. Um das Salzhaus herum findet man auch wunderschöne Brunnen, wie zum Beispiel den Schwanenbrunnen. Nun interessierte uns aber die Johanneskirche, denn es sollte auch auf den Turm hinauf gehen. Genau nach 266 Stufen kamen wir auf dem 60 Meter hohen Turm oben an und konnten die Aussicht genießen. Am liebsten wären wir noch länger geblieben, doch leider spielte das Wetter nicht so mit. So besichtigten wir noch die Johanniskirche und durften das große Fastentuch ansehen.



Wir bedanken uns bei unserem Stadtwächter Herrn Kaminsky für die Führung und die interessanten Geschichten!

Die Klasse 3 der Grundschule Mittelherwigsdorf

Unser Zuckertütenfest

Schon lange hatten unsere Vorschulkinder auf diesen Tag gewartet. Mit viel Fleiß und großer Vorfreude schmückten die Kinder das Kinderhaus und lernten Gedichte, Lieder und gestalteten eine Vorschulgeschichte.

Vormittags feierten alle Gruppen gemeinsam das Zuckertütenfest. Danach ging es für die Vorschulkinder in den Tierpark Zittau, ein abwechslungsreiches „tierisches“ Programm wurde ihnen dort geboten. Zurück im Kinderhaus ging es bei Sonnenschein und 34°C endlich los. Im schön geschmückten Garten warteten die Eltern schon ganz gespannt auf ihre Kinder. Nachdem unsere Hoppelkinder Platz genommen hatten, erinnerte Kerstin an die erste Zeit in der KITA, an Veränderungen, gemeinsame Erlebnisse und Höhepunkte. Sie bedankte sich auch bei allen Eltern, die sie bei Festen und Feiern, Arbeitseinsätzen, beim Sammeln von Material und vielen anderen Dingen unterstützten. Zum Schluss wünschte sie den Kindern nette Lehrer, tolle neue Freunde und ganz viel Spaß beim Lernen. Nun war es endlich soweit – unsere Vorschulkinder waren an der Reihe und zeigten ihren Eltern, was sie eingeübt hatten. Gedichte und Lieder klangen durch unseren Garten und alle Eltern waren begeistert, was für ein schönes Programm ihre Kinder präsentierten.

Jetzt fehlte nur noch eins – die lang ersehnten Zuckertüten. In einem großen Karton hatten sie sich unter vielen Luftballons versteckt. Mit Begeisterung und voller Stolz hielten die Kinder ihre Zuckertüte in der Hand. Anschließend wurde im

Garten erzählt, gegessen, getrunken, gespielt und gebadet. Ein besonderes Highlight war die Übernachtung im Kindergarten. Unvergessliche Stunden neigten sich am Sonnabendvormittag nach einem superleckeren Frühstück dem Ende zu. Bis Mittag wurden alle „Großen“ Kindergartenkinder von ihren Eltern begrüßt und abgeholt.

Frau Wilsdorf möchte sich nochmals für die große Hilfe bei der Vor- und Nachbereitung des Zuckertütenfestes bei allen Eltern herzlich bedanken.



Unsere diesjährigen Schulanfänger sind:

Mia-Sophie Neumann	Marie Böhmer
Pauline Albert	Sophie Hentschel
Leni-Marie Fischer	Gina-Marie Pietrek
Paul Fischer	Sophie Queißer
Moritz Wagner	Laura Steudtner
Max Hoffmann	Julius Renger
Julia Weiß	Mark Wobst
Ben Dießner	Lasse Eichhorn
Matilda Sampedro-Alisch	Luise Alisch
Elias Rückner	

Zum Schulanfang wünschen wir euch alles Gute und viel Freude und Erfolg im neuen Lebensabschnitt!

Die Kinder und Erzieherinnen vom Kinderhaus „Märchenland“

***Kinder – du kannst ihnen deine Liebe geben,
aber nicht deine Gedanken, denn sie haben ihre eigenen Gedanken.***

Wir begrüßen unsere neuen Märchenland-Kinder und wünschen Ihnen eine schöne Zeit bei uns.

Helen Heidrich, Marius Renger



... sagen Dankeschön dem gesamten Team vom Traumpalast!

21 Grundschüler der Klasse 4 vom Jahr 2016 möchten sich dafür bedanken, dass sie in den 4 Jahren ihrer Grundschulzeit die Räumlichkeiten des Traumpalastes immer wieder für Klassen- und Schulveranstaltungen, Angebote und Höhepunkte mit dem Hort und anderen Events nutzen durften. Diese Räume waren eine Bereicherung für unsere Zeit in Schule und Hort, da wir diese sicher öfter als andere genutzt haben. Als „Theaterklasse“ erinnern wir uns gern an die Aufführungen mit den Lesepatzen, den Senioren, Aufführungen zum Traumpalastgeburtstag, das klingende Märchenland, den kleine Regentropfen Platsch und unser Piraten-Abschlussprogramm mit einer tollen Abschlussfeier.





Im Traumpalast ist immer Platz für Kinder – DANKE!

Die Eltern und Kinder der Klasse 4 – 2016 mit ihrer Lehrerin Maria-Petra Krystek und Hortnerin Sylvia Kupferschmidt

**Vereinsnachrichten
SG Rotation Oberseifersdorf**

Am 11. und 12. Juni 2016 wurde auf dem Sportplatz in Oberseifersdorf das 41. Nachwuchsfußballturnier der SG Rotation Oberseifersdorf ausgetragen.

Gespielt wurde in der Altersklasse D-Jugend am Sonnabend, dem 11. Juni um den Wanderpokal der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf. Am Sonntag, dem 12. Juni in der Altersklasse E-Jugend um den Wanderpokal der Grundschule Mittelherwigsdorf.

Traditionsgemäß fand unser Altherrenturnier statt, das unsere Gäste aus Dresden gewannen. Ebenfalls spielte eine B-Jugendmannschaft unseres Vereines gegen die B-Jugend (Landesklasse) vom VfB Zittau. Unsere jungen Fußballer wurden dabei von Mitspielern unterstützt, die sich seit einigen Monaten in Flüchtlingsseinrichtungen in Zittau und Hirschfelde aufhalten und seit mehreren Wochen am Trainingsbetrieb teilnehmen.

An beiden Tagen meinte es das Wetter gut mit uns und so konnten alle Wettkämpfe ohne Probleme beendet werden.

Endergebnis AK D-Jugend Wanderpokal der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf

- | | |
|--------------------------------|-------------------------|
| 1. SG Rotation Oberseifersdorf | 5. Broumy (Tschechien) |
| 2. Ostritzer BC | 6. Hermhuter SV 90 |
| 3. Rauschwalde | 7. TSV Herwigsdorf 1891 |
| 4. ESV Lok Zittau | 8. TSV Großschönau |

Bester Torwart wurde Jacob Kollenda, Rauschwalde.
Bester Spieler wurde Karol Sojka, Ostritz.
Torschützenkönig wurde Tobias Klug, Rotation Oberseifersdorf.

Endergebnis AK E-Jugend Wanderpokal der Grundschule Mittelherwigsdorf

- | | |
|--------------------------|--|
| 1. VfB Zittau | 5. FC Silesia Görlitz |
| 2. ESV Lok Zittau | 6. Mittelherwigsdorf/
Oberseifersdorf |
| 3. SpG Ludwigsdorf/Zodel | 7. SV Schönau Berzdorf |
| 4. Broumy | 8. Broumy (D-Jugend) AW |

Bester Torwart wurde Nils Raßto VfB Zittau.
Bester Spieler wurde Tom Hempel SpG Mittelherwigsdorf/
Rotation Oberseifersdorf.
Torschützenkönig wurde Ansgar Eieholz Ludwigsdorf/Zodel.

Bei diesem Turnier gilt unser besonderer Dank den Sportfreunden aus Broumy, die für das Turnier noch eine 2. Mannschaft stellten und an die Sportfreunde von FC Silesia Görlitz die mit einer kompletten Mädchenmannschaft antraten, ein Novum in der Geschichte unseres Turniers.

Zur Tradition ist es auch geworden, langjährige Vereinsmitglieder zu ehren. Zum Ehrenmitglied wurde unser langjähriges Mitglied und schon in vielen Funktionen tätig gewesener Sportfreund Herbert Menschel ernannt. Für 60-jährige Mitgliedschaft in der Rotation wurde Sportfreund Christian Heinrich geehrt.

Die Siegerehrungen wurden durch unseren Ortsbürgermeister Herrn Markus Hallmann, Frau Katrin Zwahr Schulleiterin der Grundschule Mittelherwigsdorf und dem Vorsitzenden unseres Sportvereines Herrn Dietmar Graf durchgeführt. Zu den langjährig geehrten Vereinsmitgliedern gehörte auch unser Ortsbürgermeister Herr Marcus Hallmann.

Ein besonderer Höhepunkt an die Organisatoren wurde durch unsere Sportfreunde aus Broumy (Tschechien) gestellt, die uns kurzfristig mitteilten: Anreise am 11.6. und Abreise am 12.6. – Übernachtung für ca. 20 Personen werden gebraucht. Unser besonderer Dank an dieser Stelle allen Quartiereltern, die in kürzester Zeit Schlafmöglichkeiten bereitstellten. Ebenso möchten wir uns bei allen Sponsoren für die Unterstützung bedanken.

Auch gilt allen Dank, die diesen sportlichen Höhepunkt unterstützt haben.

SG Rotation Oberseifersdorf, Sektion Fußball, Vorstand

Einladung

*Die SG Rotation Oberseifersdorf eV lädt
am Sonnabend, den 20.08.2016 ab 16:00 Uhr
alle Mitglieder, deren Angehörige, Sponsoren und
alle Freunde des Sports
zu einem Sommerfest auf den Steinbruch in
Oberseifersdorf ein.
Für Unterhaltung und das leibliche Wohl wird gesorgt.*

Der Vorstand der SG Rotation Oberseifersdorf eV

Seniorenverein Oberseifersdorf e.V.

Aus unserem Vereinsleben

Im Monat März 2016 präsentierte uns die Firma MOSEMO die aktuelle Frühjahrs- und Sommermode. Frau Kautz und ihre Helfer wurden mit einem kleinen Präsent begrüßt, denn die Präsentation jährte sich nun schon zum 10. Mal. Das Filmteam – anlässlich der 750-Jahr-Feier, war auch anwesend und so wurde diesmal die Modenschau für die Nachwelt festgehalten. Wir sind schon gespannt auf die Herbst- und Wintermodelle.



Zur Tradition geworden ist auch ein Besuch im Oberlausitzer Mundarttheater „De Nubbern“ im „Kretscham“ in Waltersdorf. Gezeigt wurde, anlässlich des 350. Jahrestag „Großschönauer Damast“, das Stück „Zamplstuhl und Waberschiffchen oder De Geschichte des Grußschinner Doamoast“. 1666 stellte man den ersten deutschen Damastwebstuhl auf. Bis ins Jahr 1933 wurde echter Damast hergestellt, der dann aber vom Jacquardgewebe abgelöst wurde. Das Theaterstück gab uns Einblick in die Welt der Weber und wie viel Leid und Elend sie ertragen mussten. Dieses Leben war daher nicht einfach als Theaterstück so rüber zu bringen, wie man es sonst gewöhnt war. Jedoch schmunzeln konnte man trotzdem.



Am 11. Mai 2016 starteten wir zu einem Ausflug in die Böhmisches Schweiz. Unser Reiseleiter, Herr Arndt Wendler, erzählte in altbewährter Weise, viel über Land und Leute. Die Böhmisches Schweiz liegt als tschechischer Teil des Elbsandsteingebirges nördlich von Děčín beiderseits der Elbe. Mit dem 1. Januar 2000 wurden die wertvolle Wald-Felslandschaft, die Klammern der Kamnitz und auch das Areal um den Rosenberg als Nationalpark unter Schutz gestellt. Das Prebischtor, ein schlankes Felsgebilde ist die größte natürliche Sandstein-Felsbrücke Europas. Die Pension ROSALKA, in der uns unser Mittagessen serviert wurde, befindet sich in unmittelbarer Nähe des Nationalparks Böhmisches Schweiz. Bei schönsten Sonnenschein ging es weiter in Richtung Děčín. Von weitem erstrahlte das restaurierte Schloss. In dem Dorf Srbská Kamenice erwartete uns Frau Věra in Ihrer Pension, mit Kaffee und Kuchen. Es war ein wundervoller Ausflug, der vor allem durch seine landschaftliche Schönheit beeindruckte.

Unsere Jahreshauptversammlung fand am 17.06.2016 in der „Feldschenke“ Oberseifersdorf statt. Frau Rücker, als Vorsitzende, eröffnete die Mitgliederversammlung. Danach gab es Kaffee und Kuchen. Aus Zeitgründen folgte anschließend der kulturelle Teil, welcher von der Line Dance Gruppe des Sport und Freizeitzentrum Zittau e.V. gestaltet wurde. An dieser Stelle auch vielen Dank an die Übungsleiterin Sandra Steek, die mit den Westerntänzen der Kinder uns mal eine andere Art des Tanzens gezeigt hat. Anschließend wurden die Berichte laut Tagesordnung vorgelesen. Es gab keine Anfragen dazu. Diesmal stand, nach zwei Jahren, eine Wahl auf der Tagesordnung. Der „alte“ Vorstand,
 Frau Rücker Christine – Vorsitzende,
 Frau Brosius, Ute – Stellvertreter,
 Frau Laube, Eveline – Schatzmeister,
 Frau Förste, Helga – Schriftführer,
 wurde mit 100 % Ja-Stimmen wieder gewählt. Dafür bedanken wir uns an dieser Stelle für das Vertrauen das wieder in uns gesetzt wurde und bestärkt uns darin, weiter mit vollem Elan für unseren Seniorenverein tätig zu sein. Da unser Schatzmeister sein Amt zur Zeit nicht ausführen kann, wird das Amt von Frau Starke, Inge vertreten. Neu gewählt wurden die zwei Kassenprüfer, Frau Hedda Fährmann und Frau Dittrich, Rosemarie. Im Juli werden wir wieder unseren Grillnachmittag durchführen und hoffen auf rege Teilnahme und herrliches Sommerwetter.

Der Vorstand





Schnappschüsse im Museum



Zusätzlich zu den Bildern von Arno Röthig sind im Eckartsberger Dorfmuseum im Kuhstall „**Schnappschüsse aus der heimischen Tierwelt**“ ausgestellt. Herr Gerd Goldberg präsentiert wunderschöne Tierfotos. Es sind Fotos, die im Naturpark Zittauer Gebirge entstanden sind.



Beide Ausstellungen sind noch am **31.07. und 28.08.** in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr zu sehen. Dann übernimmt die Kräuterhexe vom Oberseifersdorfer Kräuterverein „Salvia“ das Revier.

Gleichzeitig beteiligen wir uns am 28.08. am Tag der Oberlausitz. Es wird wieder eine Buchlesung geben. Näheres gibt es im nächsten Amtsblatt.

Heimatverein Eckartsberg e.V.

Alles wie neu!

In den letzten Wochen liefen bei uns im Vereinshaus Mittelherwigsdorf die längst fälligen Renovierungsarbeiten an. Viele Tage investierte der harte Kern des HKV seine Freizeit und Feierabende, um die Räumlichkeiten im neuen Glanz erscheinen zu lassen. Den Flur schmückt nun ein großes HKV-Logo. Saal und Partyraum stellen nun endlich wieder eine attraktive Lokalität für alle nur erdenklichen Partys, Treffen, Geburtstags- und Familienfeiern dar. Feierlichkeiten aller Art richten wir wieder ab sofort und ganz nach den Wünschen unserer Gäste aus.

Also dann: Herzlich willkommen!

Nicht zuletzt möchten wir uns bei der Gemeinde Mittelherwigsdorf bedanken, ohne deren finanzielle Unterstützung die ganze Aktion nicht möglich gewesen wäre.





Kirchennachrichten

Mittelherwigsdorf



*„Lebt als Kinder des Lichts;
die Frucht des Lichts
ist lauter Güte und
Gerechtigkeit und Wahrheit.
Prüft, was dem Herrn
wohlgefällig ist, und habt
keine Gemeinschaft mit
den unfruchtbaren Werken
der Finsternis;
deckt sie vielmehr auf.“*

Eph. 5,8b-14

Liebe Kinder des Lichts,

wer im Namen des Lichts lebt und das Licht in seinem Leben vertritt, lebt nicht in zwei Welten, sondern der lebt an der Öffentlichkeit, die seinem Privaten entspricht und entgegenkommt, und führt und erlebt sein privates Leben als die Basis für das glückliche Leben an der Öffentlichkeit. Selbst wenn die Realität oft anders aussieht, ist dies unser Ziel und Traum.

Denn wir wünschen uns eine einzige Welt als Raum für unser Leben, damit wir unseren Charakter nicht verlieren, sondern wiederfinden, damit wir uns gegenseitig nicht belügen müssen, damit wir alles mit gutem Gewissen unternehmen können, damit wir hinterher glücklich leben können. Denn das ist die Basis für Werte, die wir brauchen: für Güte, Gerechtigkeit und Wahrheit. Diese drei sind Werte des Lichts. Wer sich eine einzige Welt des Lichtes wünscht, wünscht sich nämlich kein gelogenes Leben, keinen kleinbürgerlich ängstlichen unmenschlichen Moralismus der Heuchler, in dem man eigentlich auf Dauer nicht leben kann. Der verzichtet aber auch nicht auf jegliche Kultur und jeglichen Anstand. Im Gegenteil – er will das alles ins Leben rufen.

Wir leben auf dem Land, weil wir im Namen des Lichts leben möchten und weil wir bodenständig unsere eigene schöne Kultur gründen und entfalten wollen. Und wir haben schon angefangen. Das soll auch weiterhin unser Leben sein, das nicht nur für uns da ist, sondern für alle, die sich als Kinder des Lichts fühlen und die in gegenseitiger Güte, in Gerechtigkeit und in Wahrheit leben wollen. Dieser Weg führt auch zum schönen Dorfleben, das wir uns eigentlich wünschen.

Wir laden Sie also ganz herzlich zum Gemeindeleben derer ein, die in einer Welt des Lichts leben wollen!

Ihr Pfr. Adam Balcar

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten:

17. Juli:	10.15 Uhr	Gottesdienst in Niederoderwitz
24. Juli:	10.15 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl
31. Juli:	10.15 Uhr	Gottesdienst
7. Aug.:	10.15 Uhr	Gottesdienst zum Schulanfang
14. Aug.:	10.15 Uhr	Gottesdienst in Niederoderwitz
21. Aug.:	10.15 Uhr	Mühlen-Gottesdienst in Oberoderwitz

Erreichbarkeit: Pfarrer Balcar 0 35 83 / 58 63 29
Pfarramt Mittelherwigsdorf: Tel. 5 11 17 1, Fax 58 63 28
Öffnungszeiten Büro: montags und donnerstags von 10.00 bis 12.00 Uhr
und dienstags von 15.00 bis 17.00 Uhr
pfarramt@kirche-oderwitz-mittelherwigsdorf.de
www.kirche-oderwitz-mittelherwigsdorf.de

Oberseifersdorf

Navigation zum Ziel

Heute ist es üblich geworden, vor Fahrtantritt einfach das Reiseziel in das Navigationsgerät zu tippen und sich dann bequem leiten zu lassen. Früher studierte der Autofahrer noch selbst die Karte. Inzwischen navigiert häufig eine fremde Stimme den Weg hoffentlich zum richtigen Ziel. Parallelen sehe ich hier zum persönlichen Lebensweg: Wohl jeder Mensch strebt Zufriedenheit, Glück und Erfüllung an. Doch nur wenige Menschen nehmen selber noch die „Karte des Lebens“ in die Hand, setzen sich damit auseinander und richten sich danach. Es scheint leichter, auf Stimmen anderer zu hören. Dem Psalmeter hingegen war das Wort Gottes vertraut, daher konnte er bekennen: „Dein Wort macht mich klug; darum hasse ich alle falschen Wege. Dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege. (Ps 119,104f)“. Ja, es gibt in der Tat falsche Wege. Wer sich schon einmal verfahren hat, der weiß davon zu berichten. Auch in unserem Leben gibt es falsche Entscheidungen, da sollten wir uns nicht täuschen lassen. Es mögen zwar viele Wege nach Rom führen, aber nur ein Weg führt in den Himmel. Wer sich nicht von anderen bestimmen oder gar bevormunden lassen will, der lese selbst einmal nach, was das Wort Gottes zu diesem oder jenem Thema zu sagen hat. Das gibt Halt, Licht und Orientierung, Wegweisung, Trost und ist eine Quelle des Lebens überhaupt. Ihnen einen gesegneten Urlaub, herzlichst

Pfarrer Martin Wappler

Gottesdienste für Oberseifersdorf und ganz siebenKIRCHEN

- 
- So, 03.07. 08.45 Uhr Gottesdienst in Schlegel (Bergs)
 So, 03.07. 08.45 Uhr Gottesdienst in Oberseifersdorf (Wappler)
 So, 03.07. 10.00 Uhr Gottesdienst in Ostritz mit Abendmahl (Bergs)
 So, 03.07. 10.00 Uhr Gottesdienst in Dittelsdorf mit Abendmahl (Wappler)
 So, 10.07. 08.45 Uhr Gottesdienst in Leuba (Hannemann)
 So, 10.07. 10.00 Uhr Gottesdienst in Wittgendorf (Hannemann)
 So, 10.07. 10.00 Uhr Gottesdienst in Hirschfelde (Köhler)
 So, 17.07. 08.45 Uhr Gottesdienst in Ostritz (Schädlich)
 So, 17.07. 10.00 Uhr Gottesdienst in Oberseifersdorf mit Abendmahl (Schädlich)
 So, 17.07. 10.00 Uhr Gottesdienst in Schlegel (Köhler)
 So, 24.07. 08.45 Uhr Gottesdienst in Dittelsdorf (Schädlich)
 So, 24.07. 10.00 Uhr Gottesdienst in Wittgendorf mit Abendmahl (Schädlich)
 So, 31.07. 08.45 Uhr Gottesdienst in Hirschfelde mit Abendmahl (Schädlich)
 So, 31.07. 10.00 Uhr Gottesdienst in Schlegel mit Abendmahl (Schädlich)
 Sa, 06.08. 10.30 Uhr Schulanfängerandacht (Langenbruch/Schädlich)
 So, 07.08. 08.45 Uhr Gottesdienst in Leuba mit Abendmahl (Schädlich)
 So, 07.08. 08.45 Uhr Gottesdienst in Dittelsdorf (Wappler)
 So, 07.08. 10.00 Uhr Gottesdienst in Schlegel mit Abendmahl (Schädlich)

- So, 07.08. 10.00 Uhr Gottesdienst in Wittgendorf mit Abendmahl (Wappler)
 So, 14.08. 08.45 Uhr Gottesdienst in Schlegel (Wappler)
 So, 14.08. 08.45 Uhr Gottesdienst in Oberseifersdorf (Schädlich)
 So, 14.08. 10.00 Uhr Gottesdienst in Dittelsdorf mit Abendmahl (Schädlich)
 So, 14.08. 10.00 Uhr Gottesdienst in Ostritz mit Abendmahl und KiGo (Wappler)
 So, 14.08. 14.00 Uhr Jubelkonfirmation in Leuba (Schädlich)
 So, 21.08. 08.45 Uhr Gottesdienst in Wittgendorf (Wappler)
 So, 21.08. 10.00 Uhr Gottesdienst in Hirschfelde mit Abendmahl (Wappler)
 So, 21.08. 10.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst Stadtfest in Ostritz (Schädlich/Fischer)
 So, 28.08. 08.45 Uhr Gottesdienst in Schlegel mit Abendmahl (Schädlich)
 So, 28.08. 10.00 Uhr Gottesdienst in Oberseifersdorf mit Abendmahl und KiGo (Schädlich)
 So, 04.09. 10.00 Uhr **Gemeindefest** mit Gottesdienst und Taufe in Leuba

Erreichbarkeit: Pfarramt Dittelsdorf, Telefon: 035843/25755, Fax: 03 58 43/257 05, E-Mail: pfarramt_dittelsdorf@t-online.de
 Öffnungszeiten: Dienstags von 9.00–11.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr
 Pfarramtsleiter: Pfr. M. Wappler, 0 35 83/6 96 31 90, Martin.Wappler@evlks.de

Stellenausschreibung

Friedhofsmitarbeiter/in (Oberseifersdorf)

Aufgaben: Friedhofspflege sowie Durchführung und Organisation von Bestattungsarbeiten (Ausheben und Schließen des Grabes, Begleitung, Kirchnerdienste).

Anforderungen: Der Bewerber/die Bewerberin sollte über handwerkliche Fähigkeiten und gärtnerische Kenntnisse verfügen und die anvertrauten Aufgaben eigenverantwortlich erfüllen, die Bereitschaft zur fachlichen Weiterbildung besitzen und Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein.

Dienstort: Friedhof Oberseifersdorf, Am Eckartsbach 2, 02763 Oberseifersdorf

Beschäftigungsumfang: 20 %
(Vergütung nach landeskirchlichen Bestimmungen).

Geboten werden: ein abwechslungsreicher Arbeitsplatz in eigenverantwortlicher Gestaltung, sowie Vergütung nach der KDVO.

Beschäftigungsbeginn: 01. Oktober 2016
 Bitte reichen Sie Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis **31. August 2016** schriftlich an das Pfarramt Dittelsdorf, Hirschfelder Straße 5, 02788 Dittelsdorf. Weitere Auskünfte erhalten Sie im Pfarramt 03 58 43/257 55 oder bei Pfr. Wappler 03583/69 63190.

Sonntag, 21. August

Sächsisches Hornquartett

„Wie lieblich schallt...“



Das Ensemble pflegt den Wohlklang des Horns in der romantisch geprägten Quartettbesetzung. Sie werden das Horn als Signalinstrument, als Jagd-, Post- und selbst als Alphorn erleben. Beginnend mit festlicher sächsischer Tummmusik spannt das Quartett einen musikgeschichtlichen Bogen mit einem "Rendezvous de Chasse" mit klassischen Jagdmotiven, einem virtuos angelegten Quartett der Romantik bis zu wohlklingenden Signalmotiven eines zeitgenössischen Komponisten und Hornliebhabers. Außerdem erfährt das Publikum Wissenswertes über die "krummen Dinger"...

- Martin Brandenburger erhielt ersten Unterricht bei J. Berneck in Waren und studierte in Rostock bei Prof. Weidlich und in Leipzig bei Prof. Hauschild. Nach einem ersten Engagement bei der Jenaer Philharmonie ist er jetzt Solohornist bei der Staatsoperette Dresden
- Andreas Roth studierte an der Hochschule für Musik "Carl Maria von Weber" bei Prof. Damm. Er unterrichtet als Diplommusikpädagoge am "Heinrich-Schütz-Konservatorium" Dresden. Engagements in verschiedenen Sächsischen Orchestern und in kammermusikalischen Vereinigungen bereichern seine Berufspraxis.
- Dietrich Schlät studierte an der Hochschule für Musik "Carl Maria von Weber" bei Prof. Böhm. 1998 spielte er im "Gustav-Mahler-Jugendorchester" unter Leitung von Claudio Abbado. Seit 1992 ist er Hornist der Dresdner Philharmonie. Zahlreiche Rundfunkaufnahmen mit Holzbläserquintett, Blechbläserquintett und Hornquartett komplettieren seine außergewöhnliche musikalische Laufbahn.
- Mathis Stendke studierte Horn an der Hochschule für Musik "Carl Maria von Weber" und ist musikalisch mehrfachbegabt. Nach einem langjährigen Engagement in der Erzgebirgischen Philharmonie Aue ist er nun freischaffend in Chemnitz als Hornist sowie Percussionist in Jazz und Weltmusik unterwegs.

Das Sächsische Hornquartett spielt u.a. Kompositionen von G. Rossini, A. Mitushin und J. W. Langley.

Kräutertipp – Juli 2016

Lavendel – *Lavandula angustifolia*

Lavendel mit seinen dunkelblauen Blüten ist eine anspruchslose Pflanze. Wird sie im Frühjahr bis auf die verholzten Teile zurückgeschnitten, bleibt sie schön gedrungen. Vom Lavendel werden junge Triebspitzen vor der Blüte und die Blüten vor dem Aufblühen gesammelt und an einem luftigen Ort im Schatten getrocknet. Den Duft des Lavendels kennen wir von Parfüm und Seife. Lavendel wird oft zwischen die Wäsche in den Schrank gelegt, da sein Geruch Motten und anderes Ungeziefer fernhält und außerdem gut duftet. Eine Handvoll Lavendelblüten aufgebrüht und dem Badewasser zugegeben wirkt beruhigend und pflegt die Haut. Außerdem wirken die Inhaltsstoffe des Lavendels unter anderem krampflösend, antiseptisch, harntreibend und bei Erschöpfungszuständen. Zum Teeaufbrühen nimmt man 1 TL Lavendel auf eine Tasse Wasser und trinkt davon 2 Tassen täglich, am besten vor dem Schlafengehen. Eine Schlafkissenfüllung mit Lavendel, Hopfenblüten und Melisse tun danach ihr Übriges. Lavendel lindert auch bei Insektenstichen.

In der Küche wird Lavendel ganz sparsam verwandt. Allerdings kann frischer Lavendel mit Salbei, Bohnenkraut und reichlich Dill zur Kräuterbutter verarbeitet werden.

Susanne Stöcker, Öffentlicher Heilkräutergarten „Salvia“

Tag der Oberlausitz 2016



Er wird in diesem Jahr zum dritten Male begangen. Was ist diesmal anders? Er fällt auf einen Sonntag, auf einen Tag also, an dem die gesamte Familie etwas unternehmen kann. Alle Veranstaltungen und Aktivitäten zwischen dem 19. und 28. August können dem Tag der Oberlausitz zugerechnet werden, wenn sie der Förderung des Heimatbewusstseins dienen. Dazu kommt, dass die großen Sommerferien in Sachsen schon am 05. August zu Ende gehen. Auch die Schulen können etwas unternehmen, so an den Wochentagen vom 22. zum 26. August.

Der Oberlausitztag ist in erster Linie ein Gedenk- und Aktionstag von Oberlausitzern für Oberlausitzer und ihre Gäste. Die Initiatoren des Oberlausitztages nehmen keinen Einfluss auf inhaltliche Details. Sie geben, wenn es gewünscht wird, nur Empfehlungen ab.

So können Sportvereine um einen Oberlausitz- oder Sechstädtepokal kämpfen, Wandervereine zu bedeutenden historischen Orten reisen, Familien Oberlausitzer Sehenswürdigkeiten besichtigen oder Volks- und Berufskünstler ihre Programme darbieten, wenn sie Bezug auf einen Ort oder die ganze Region nehmen. Das gilt auch für Stadt-, Dorf- und Vereinsfeste.

Danksagung!

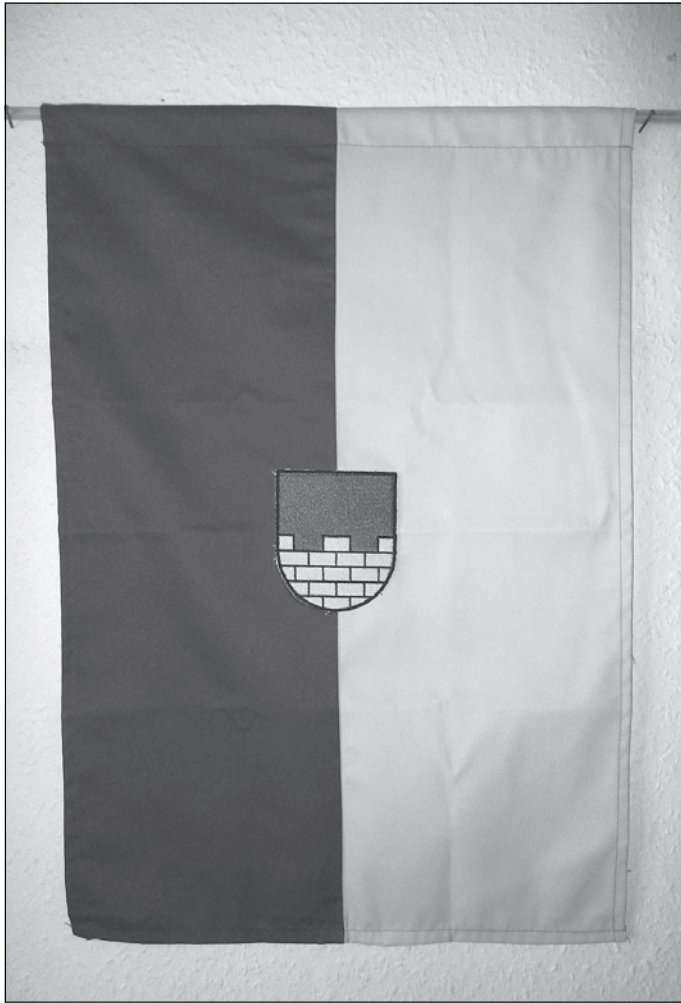


Hiermit möchten wir uns auf diesem Weg für die Glückwünsche und Zuwendungen zur Geburt unserer Tochter, **Sophia-Marie**, ganz herzlich bei unseren Freunden, Nachbarn, Arbeitskollegen und Verwandten bedanken.

*Sabine Jänichen
und Marko Schmidt.*

Mittelherwigsdorf, im Juni 2016

Die Meldung der Aktivität unter www.hans-klecker.de/veranstaltungen-zum-tag-der-oberlausitz-eintragen kann für den Veranstalter nur vorteilhaft sein, denn damit ist eine zusätzliche kostenlose Werbung verbunden. Die Presse übernimmt die Einträge in dem Veranstaltungskalender.



Größere blau-goldene Oberlausitzflaggen zum Hissen und ebensolche kleinen Autoflaggen mit Halterung können im online-Shop von Sachsen Fahnen unter <http://www.vispro-net.de/fahnen-stoffbanner/sonderfahnen.html> und kleinere blau-goldene Fahnen mit aufgenähtem Oberlausitzwappen bei FuTex in Oderwitz erworben werden.

Die Initiatoren des Tages der Oberlausitz, vertreten durch Hans Klecker

Kleiner Fahrplanwechsel im Landkreis Görlitz am 31.07.2016

Im Auftrag des Landkreises Görlitz nehmen die Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) und die Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) zum kleinen Fahrplanwechsel am **31. Juli** Änderungen an einigen Linienfahrplänen vor. Meist sind es nur geringfügige Fahrzeitverschiebungen, welche insbesondere die Belange des Schulverkehrs betreffen, kleinere Änderungen im Linienweg oder es wurden zusätzliche Haltestellen aufgenommen.

Auf der **Linie 4** (Zittau – Bertsdorf) erfolgt eine Verregelmäßigung des Fahrplanangebotes, was zu Verschiebungen mehrerer Fahrten im Minutenbereich führt. Auf der **Linie 5** (Zittau – Olbersdorf – Kurort Jonsdorf) wird die Fahrt 014 bis zur Haltestelle „Zittau Bahnhof“ verlängert. Mit Start um 11.40 Uhr in Zittau wird auf der **Linie 20** (Zittau – Eckartsberg) versuchsweise eine neue Rufbusfahrt eingeführt. Zur Herstellung eines Anschlusses zur Fahrt 015 der **Linie 51** in „Niederoderwitz Gemeindeamt“ startet die Fahrt 012 der Linie 24 (Zittau – Oderwitz – Leutersdorf – Seifhennersdorf) 38 Minuten später. Auf der **Linie 55** (Löbau – Kottmarsdorf – Neugersdorf – Seifhennersdorf) wird die Fahrt 041 bis zur Haltestelle „Seifhennersdorf Oberdorf Grenzübergang Rumburk“ verlängert. Die erste Fahrt 002 der Löbauer **Stadtbuslinie 67** startet künftig im Takt, d. h. 15 Minuten später in Löbau Ost als bisher.

Die Eltern und Schüler werden gebeten, sich rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres über eventuelle Fahrplanänderungen zwischen Wohn- und Schulort zu informieren. Alle Einzelheiten können der ZVON-Homepage (www.zvon.de) entnommen werden. Dort stehen die geänderten Fahrpläne zum Herunterladen sowie in der elektronischen Fahrplanauskunft zur Verfügung.

WERBUNG

im Amtsblatt Mittelherwigsdorf

z. B. diese Anzeige (90 × 50 mm)
ab **25,70 €***

Bestellen Sie ab sofort:

Tel. 035873 418-50

Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Gewerbestraße 2 / 02747 Herrnhut

* pro Monat bei ganzjährigem Erscheinen (incl. 20 % Rabatt), incl. 19 % MwSt.



Wir machen,
dass es fährt.

Kfz-Technik Rolle

Leipziger Str. 39 · 02763 Zittau
Telefon: 03583 / 7002 17

- PKW- u. Transporterservice
- Glas- und Unfallreparatur

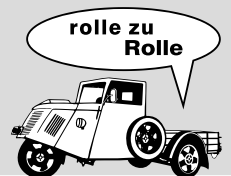
www.rolle.go1a.de · info@rolle.go1a.de

Autoverwertung Rolle

Radgendorfer Ring 25 · 02763 Radgendorf
Telefon: 03583 / 701500

- Abschleppdienst 24 h
- zertifizierte Autoentsorgung

www.auto-rolle.de · info@auto-rolle.de



Das geht ja gut los!

Auto
Auto

**Inspektion mit Mobilitätsgarantie*
59,-

Damit Sie in der heißen Jahreszeit keine bösen Überraschungen erleben, überprüfen wir den Zustand Ihres Autos und führen alle nötigen Wartungsarbeiten nach Herstellervorgaben durch.
(* zzgl. Material und Zusatzarbeiten.)

Autohaus Körner KG
Jeschkenblick 2
02791 Oderwitz
Telefon 0358422220

Bestattungsinstitut Fuchs
Inhaber: André Fuchs

02791 Oderwitz · Hauptstraße 171
02763 Zittau · Görlitzer Straße 51

Wir übernehmen für Sie alle Aufgaben um Ihren Trauerfall

- vertraulich
- preiswert
- zuverlässig

Tag & Nacht:
☎ (03 58 42) 25 444



 **ELEKTRO-Schäfer** 

Elektroinstallation Eckehard Schäfer
Geschwister-Scholl-Straße 33 · 02763 Eckartsberg
Telefon (0 35 83) 79 44 88 · Handy 01 71 - 8 31 64 35
Telefax (0 35 83) 79 44 77 · E-Mail ekke33@t-online.de

Ihr Partner am Bau



- Beton- und Maurerarbeiten
- Estrich- und Fliesenlegerarbeiten
- Trocken- und Innenausbau
- Werterhaltung und Reparaturen

Informieren Sie sich unter: www.ziesche-bau.de

Ziesche-Bau

Wilfried Ziesche Hinterer Weg 11 02763 Oberseifersdorf
Tel.: 03583-795707 Fax: 03583-795711 Funk: 0175-4109194

Kreisverband Zittau e.V.
Äußere Weberstr. 84
02763 Zittau

 **Deutsches Rotes Kreuz**

Häusliche Alten- und Krankenpflege

Zittau
Mittelherwigsdorf
Oberseifersdorf
Eckartsberg

- * Grund- und Behandlungspflege
- * Hauswirtschaftliche Hilfen
- * Beratungsbesuch
- * Vermittlung von Hausnotruf

24 h Telefon:
0 35 83 / 57 79 35

Wir beraten Sie gern!

• • • RÄUMEN SIE IHREN BODEN AUF • • •

Kaufe alles Alte aus Omas Zeiten: Möbel, Hausrat, Spielzeug, Ansichtskarten, Bücher, Militaria, Wannen, Körbe, Koffer und vieles andere mehr.
Nichts wegwerfen – alles anbieten

KOSTENLOSE Haushaltsauflösungen – Beräumungen – Containerdienst
Ankauf immer Dienstag ab 15 Uhr

02727 Ebersbach-Neugersdorf - Martin-Luther-Str. 12
Tel. 01 71/8 56 23 85

Tagespflege "Zum Jungbrunnen" Zittau Neustadt 20

- * Mo-Fr 8:00-16:00 Uhr
- * Betreuungs- und Pflegeleistungen
- * Hol- und Bringdienst



0 35 83 / 50 38 312

Betreute Wohnanlage - Zittau Neustadt 20


- * preisgünstige **1-Raum-Wohnungen**
- * alle Wohnungen mit Fahrstuhl erreichbar und barrierefrei

0 35 83 / 50 38 30

www.drk-zittau.de

Gewerbestraße 2
02747 Herrnhut
www.gustavwinter.de
post@gustavwinter.de
☎ 035873-4180

Gustav Winter
Drucken für Gott und die Welt.




„So schlau werden wie Papa.“

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.


Wir machen den Weg frei.

Unsere Geschenke zum Schulanfang:
100 EUR VR-Kinder TreueBonus* und dieser kuschelige TeilhaBÄR.



Mit dem ersten Schultag nimmt die Welt unserer Kinder neue Dimensionen an. Grund genug, ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Mit unserem VR-KinderTreueBonus helfen Sie ihrem Kind dabei, ein gutes Startkapital für die Zukunft aufzubauen. Rufen Sie an unter **03586 757-0**, sprechen Sie persönlich mit Ihrem Berater oder gehen Sie online auf www.VB-Loebau-Zittau.de. Wir beraten Sie gern.

Volksbank Löbau-Zittau eG



*Die Gutschrift erfolgt in 4 Jahresraten zu je 25 Euro auf ein ausgewähltes Sparprodukt unserer Verbundpartner (Schwäbisch Ha AG, R+V Versicherung AG oder Union Investment GmbH). Barauszahlung nicht möglich.

Diakonie 
Löbau-Zittau ... in guten Händen

Diakonie-Sozialstation Mittelherwigsdorf



Diakonie-Sozialstation
Mittelherwigsdorf
Siedlung 5
02763 Mittelherwigsdorf

Tel.: 03583 51 56 803
Mail: ssm.mhd@dwlz.de

Häusliche Krankenpflege



www.dwlz.de

Sie brauchen eine Pflegeauszeit?

Wir übernehmen gern die Verhinderungspflege - zu Hause oder ganz familiär in unserem „Haus Geborgenheit“



Zittau
79 42 73
Hainewalde
26 74



Bestattungshaus
~ Friede ~
U. Zimmermann GmbH

Görlitzer Straße 1
Zittau · Haltepunkt
Tag & Nacht
(0 35 83) 51 06 83

R Dachinstandsetzung

Ralf Ammon

02763 Oberseifersdorf
Hauptstraße 126
Telefon (03583) 7061 73 · Fax 51 1680
Funk 0170/67851 51

Montageservice

HOLZVERARBEITUNG UND GESTALTUNG

Matthias Oley
Schenkstraße 14 · 02763 Mittelherwigsdorf

Fenster · Türen · Innenausbau · Parkett- u. Laminatverlegung · Möbel · Carports

Telefon: 01 51 / 18 33 54 07 · Fax: 0 35 83 / 54 04 01
E-Mail: MatthiasOley@gmx.de

Steffen JAHN Lack · Karosserie · Service
Meisterbetrieb

Hagelschaden?

Reparatur vom Fachbetrieb!
Direktabrechnung mit Ihrer Versicherung
kostenloser Leihwagen

Telefon (03583) 51 73 27 **Neusalzaer Straße 53c · 02763 Zittau**



Endlich ein günstiges Klima.

1,00% p.a.¹⁾

gebundener Sollzinssatz

Wünschbar? Machbar!

Mit Wüstenrot energetisch modernisieren und nachhaltig Kosten senken.

1) Wüstenrot Wohnsparen - Tarifvariante Komfort (D/KF 1,00%), Beispiel: Bausparsumme 50.000 Euro, Nettodarlehensbetrag 30.000 Euro, Sollzinssatz gebunden (fest) 1,00% p.a., Abschlussgebühr 500 Euro, Variantenpreis 50 Euro, Kontogebühr 15 Euro p.a., Agio 600 Euro, effektiver Jahreszins ab Zuteilung 2,35% p.a., monatlicher Zins- und Tilgungsbeitrag 500 Euro.

Sprechen Sie mit mir.
Ihr Wunschverwirklicher:
Veronika Herrmann
Bezirksleiterin
Feldweg 1 b, 02763 Oberseifersdorf
Tel. 0 35 83 / 70 85 76, Fax 0 35 83 / 70 85 29
Mobil: 01 71 / 2 28 60 94
Veronika.Herrmann@wuestenrot.de



24 h-Telefon: 03583 791440

SOZIALSTATION Mittelherwigsdorf

- ♦ Ambulanter Pflegedienst
 - Häusliche Alten- und Krankenpflege
 - Medikamentengabe/Spritzen/uv.m.
 - Hauswirtschaft/Essen auf Rädern
- ♦ Seniorenwohnanlage „Zum Roschertal“
 - Betreutes Wohnen
 - Seniorenwohngemeinschaft
- ♦ Pflegeheime
 - „Haus Waldfrieden“ Oybin
 - „Julius-Lange-Villa“ Waltersdorf
 - stationäre Vollpflege
 - Kurzzeitpflege
- ♦ Seniorentagespflege „Sonnenblume“ Zittau-Pethau
- ♦ Senioren- und Behindertenfahrdienst

www.sozialstation-mittelherwigsdorf.de



SVEN RÄTZE
Transport- & Containerdienst
Hauptstraße 18 · 02794 Spitzkunnersdorf

Containerdienst 2m³
Lieferung von Sand, Mineralgemisch, Splitt, Fertigbeton, Rindenmulch, Mineralboden

Verkauf von Rekord-Kohle und Holzbriketts
Pal. Rekord-Kohle für 229,-€ (1000 Kg)
Pal Holzbriketts für 159,-€ (960 Kg)

REKORD

Tel.: 035842 25348 Mobil: 01725137566
Fax: 035842 25341 E-Mail: sven-raetze@web.de

... und was können wir für Sie tun?

Krause

Jörg Krause
Heizungs- und Installationsmeister
02763 Mittelherwigsdorf
Hainewalder Str. 41 Tel./Fax (0 35 83) 70 79 59
privat: Kleine Seite 41 Tel. (0 35 83) 70 67 47

Heizungsbau · Solartechnik · Wärmepumpen
Wartung und Reparatur Ihrer Heizungsanlage
Sanitärinstallationen · Badmodernisierung
Abwasseranschlüsse · Gasinstallationen



Engemanns
Alte Wäscherei
Veranstaltungshaus

**Sprit sparen -
Schlauchboot fahren**

Unsere nächsten "Bransch"-Termine:

14.08./11.09./02.10./06.11./...
immer 10.00 Uhr - 14.00 Uhr
Sonntags kommt nur Gutes auf den Tisch!

Rudis Stammtisch ab 17 Uhr
Immer am letzten Freitag im Monat
29.07./26.08./30.09./28.10./...

Komm zu uns!
Wir suchen Fachverkäufer(in)
und Restaurantfachkräfte
Vollzeit, Teilzeit oder Aushilfsbasis
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Sommerzeit = Grillzeit!
In unseren Filialen bekommen Sie alles, was auf dem
Grill richtig gut schmeckt:
Steaks mariniert, Bratwürste in verschiedenen Sorten,
unsere besten Spareribs, Hähnchensteaks....

Telefon: 035843 / 25438
Neißtalweg 5 · Hirschfelde
www.engemanns.net

Maik Renger LANDSCHAFTSBAU

- Pflasterarbeiten
- Grundstückspflege
- Kleinreparaturen am Bau

Bachweg 21 · 02763 Oberseifersdorf
Tel./ Fax 03583/708085 · Mobil 0173/3836361

Eisen- und Buntmetallrecycling Containerdienst und Altpapierannahme Entsorgungsfachbetrieb

Frank Berger

Hintere Dorfstraße 15 a
02708 Kottmar
OT Obercunnersdorf
Tel.: 035875/6130

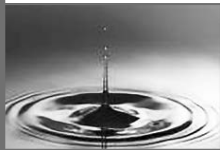
Montag, Dienstag, Freitag 7.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag 7.00 – 18.00 Uhr
Sonnabend 9.00 – 11.00 Uhr
www.frankberger.com



HELLMUTH ENERGIE

... persönlich, fair und nah!

Hellmuth Mineralöl GmbH & Co. KG
Geschwister-Scholl-Str. 22b · 02794 Leutersdorf
Telefon: 03586/386147



HEIZÖL | HOLZPELLETS | ERDGAS

BEMOBIL[®]
BERNDT MOBILITÄTSPRODUKTE

☎ 03591 / 599 499
Äussere Lauenstr.19
02625 Bautzen
www.bemobil.eu

Treppenlifte & Senkrechtlifte



- für Treppen aller Art,
auch Außentreppen
- individuelle Beratung,
kostenloses Aufmaß
- Zuschuss möglich

Wannenlifte & Aufstehhilfen



- einfach bedienbar
- kostenlose Beratung
und Vorführung
- sehr große Hilfe
im Alltag

Elektromobile



- individuelle Beratung und kostenlose
Vorführung, auch bei Ihnen zu Hause
- sehr einfach bedienbar, ohne Führer-
schein, Wartungs- und Reparaturservice



LVM-Kompass[®]. Wegweisend in Vorsorge und Vermögensplanung.

Wir beraten Sie gern:

LVM-Versicherungsagentur
Matthias Simon
Südstr. 29
02763 Zittau
Telefon (03583) 68 11 99
info@ma-simon.lvm.de

LVM
VERSICHERUNG